

**Satzung des
Fördervereins „DENK-MAL“**

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen
Förderverein „DENK-MAL“.
2. Er hat seinen Sitz in Massenbachhausen.
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verwendet seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Sanierung und Erhaltung der, auf der gesamten Gemarkung der Gemeinde Massenbachhausen stehenden Wegkreuze und Bildnisse.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Denkmalpflege und der Heimatpflege, sowie der Heimatkunde. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Beschaffung von Geldmitteln durch Spenden und durch die Organisation gezielter Veranstaltungen für die Sanierung und Pflege der Wegkreuze. Diese stehen teilweise unter Denkmalschutz und befinden sich an unterschiedlichen Orten, verteilt über die gesamte Gemarkung der Gemeinde Massenbachhausen.
3. Der Verein wird mit geeigneten Mitteln versuchen, die Bevölkerung für den Vereinszweck zu motivieren und geeignete Sponsoren zu finden.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist binnen zwei Wochen nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung am Ende des Geschäftsjahres, die 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen muss.
 - b) Ausschluss nach Vorstandsbeschluss
 - c) Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen und Ziele des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Letzteres regelt die Beitragsordnung. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss ist binnen vier Wochen nach Zustellung Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrages verbunden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Grundes, verlangt. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, lädt mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Massenbachhausen zur Mitgliederversammlung ein. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
2. Die Beschlüsse werden innerhalb von 6 Wochen in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Den Vereinsmitgliedern wird es auf Anfrage kostenlos zugeleitet.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Wahl von Vereinsmitgliedern zu Vorstandsmitgliedern, die nicht gegen Entgelt für den Verein tätig sein dürfen.
 - b) die Abwahl von Vorstandsmitgliedern bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins bei gleichzeitiger Wahl neuer Vorstandsmitglieder,
 - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern, sowie eines Ersatzkassenprüfers für 2 Jahre, die dem Verein, aber nicht dem Vorstand angehören und nicht gegen Entgelt für den Verein tätig sind,
 - d) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - e) die Entlastung des Vorstandes (dabei kein Stimmrecht für Vorstandsmitglieder),
 - f) die Änderung der Satzung
 - g) die Änderung des Vereinszwecks,
 - h) Erlass oder Änderung der Beitragsordnung,
 - i) die Auflösung des Vereins.
5. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen der

Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung wählt den 1. Vorsitzenden und dann die übrigen Vorstandsmitglieder. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuwählen. Bei Ausfall der Kassenprüfer ist der Vorstand berechtigt, die Kassenprüfung durch 2 unabhängige und geeignete Vereinsmitglieder vornehmen zu lassen.
5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen.
6. Zur Vorstandssitzung lädt der 1. oder in Vertretung der 2. Vorsitzende schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen ein. In begründeten Eilfällen ist eine kürzere Frist zulässig.
7. Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, bei der Sitzung anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben. In Eilfällen können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder schriftlich oder telefonisch zustimmen. Diese Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8

Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, entsprechend dem Verhältnis der Anzahl von Wegkreuzen oder Bildnissen innerhalb und außerhalb des Ortsetters, der Katholischen Kirchengemeinde und der Gemeinde Massenbachhausen zu, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Denkmalpflege und Heimatkunde, gemäß dieser Satzung zur Erhaltung der Wegkreuze in und um Massenbachhausen zu verwenden haben.

§ 9

Formale Änderung der Satzung

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Massenbachhausen, den *18.07.2002*


.....
Heinz Baumgärtner


.....
Edith Kohler

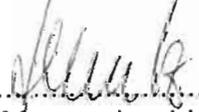

.....
Hedwig Helbling


.....
Theresia Müller


.....
Klaus Merkle


.....
Pfr. Karl Ehrler


.....
Christoph Schulz


.....
Gemeinde Massenbachhausen
i. V. Schulz, Bürgermeister